

## UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR WINDENERGIEANLAGEN

### **Worum geht es?**

Windfarmen ab drei Windenergieanlagen (WEA) mit jeweils mehr als 50 m Gesamthöhe unterliegen dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). WEA werden dann zu einer Windfarm zusammengefasst, wenn sich ihre Einwirkungen auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. Windfarmen sind betreiber- und zeitunabhängig, d.h. es werden alle WEA zusammengezählt, unabhängig davon, wer sie betreibt und ob sie zeitgleich oder nacheinander gebaut werden. Räumlich isolierte einzelne WEA oder Zweier-Gruppen fallen nicht in den Anwendungsbereich des UVPG. Windfarmen mit 20 oder mehr WEA unterliegen obligatorisch der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für Windfarmen mit 3 bis 19 WEA ist zunächst nur eine Vorprüfung durchzuführen (UVP-Vorprüfung), bei der überschlägig geprüft wird, ob von der konkreten Windfarm am betroffenen Standort erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Ist dies der Fall, muss auch für diese kleineren Windfarmen eine UVP durchgeführt werden.

Bei der UVP geht es – entgegen dem Wortbegriff – nicht um die Prüfung oder Feststellung, ob ein Projekt „umweltverträglich“ ist. Es handelt sich hier um einen Übersetzungsfehler bei der Umsetzung des EU-Rechts in deutsches Recht. Der originäre englische Begriff „environmental impact assessment“ meint „Umweltauswirkungsuntersuchung“.

### **Die aktuelle Rechtsprechung**

Nachdem das UVPG in der Vergangenheit meist keine zentrale Rolle in Genehmigungsverfahren gespielt hat und Genehmigungsverfahren auf Grund eines negativen Ergebnisses der Vorprüfung überwiegend ohne eine UVP durchgeführt wurden, hat es in jüngster Vergangenheit durch die europarechtlich motivierte Gesetzgebung und Rechtsprechung eine starke Aufwertung erhalten. Fehler bei der Anwendung des UVPG können nun sowohl von Anwohnern als auch von anerkannten Umweltvereinigungen beklagt werden, was eine Aussetzung der Vollziehbarkeit der Genehmigung bis zur Heilung der Fehler oder – wenn dies nicht möglich ist - eine Aufhebung der Genehmigung zur Folge hat (§ 4 und 4a UmwRG). Zu den Fehlern, die die aktuelle Rechtsprechung gerügt hat, gehören insbesondere Fehler bei der Abgrenzung der Windfarm, Fehler bei der Bemessung des Einwirkungsbereichs, Fehler bei den zu berücksichtigenden Umweltaspekten und Fehler bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen. Daraus zeichnet sich ab, dass zukünftig deutlich häufiger eine UVP durchgeführt werden muss. Die neue Rechtsprechung ist allerdings noch nicht so weit ausgeformt, dass alle Fragestellungen, die sich aus der neuen Sichtweise ergeben, geklärt sind. Es bestehen daher derzeit erhebliche Rechtsunsicherheiten.

⇒ Lassen Sie sich daher von Ihrer Genehmigungsbehörde beraten, wie für Ihr konkretes Projekt die Risiken soweit wie möglich minimiert werden können.

### **Wichtig zu wissen**

Beim UVPG handelt es sich ausschließlich um verfahrensrechtliche Anforderungen. Es ist ein verbreiteter Irrtum, dass mit der Umweltverträglichkeitsprüfung erweiterte Untersuchungen oder strengere Umwelanforderungen verbunden wären. Das UVPG enthält keine materiellen (also inhaltlichen) Umweltstandards. Die Beurteilungsmaßstäbe für die Entscheidung über die Genehmigung sind also in Verfahren mit und ohne UVP identisch. Die Durchführung einer UVP bedeutet daher lediglich, dass das BImSchG-Genehmigungsverfahren mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird (förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG), die Antragsunterlagen in formaler Hinsicht ergänzt werden müssen und die Behörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erstellt. Für die Öffentlichkeitsbeteiligung muss ein Zeitraum von 2-3 Monaten veranschlagt werden. Da die Öffentlichkeitsbeteiligung aber parallel zur Fachbehördenbeteiligung erfolgt, ergibt sich durch die Öffentlichkeitsbeteiligung in den meisten Fällen keine relevante zeitliche Verzögerung. Der Mehraufwand durch eine vorsorgliche, ggf. überobligatorisch durchgeführte UVP sollte daher für den konkreten Einzelfall ins Verhältnis zum damit verbundenen Gewinn an Rechtssicherheit gesetzt werden.

## Unterlagen für die Abgrenzung der Windfarm

Für die Abgrenzung der Windfarm sind folgende Unterlagen erforderlich. Soll die Abgrenzung der Windfarm erst nach Antragstellung erfolgen, sind die Unterlagen nur insoweit erforderlich als die Informationen nicht bereits in den vorgelegten Antragsunterlagen und Gutachten enthalten sind. Nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde kann ggf. auf die Darstellung und Berechnung von Schall- und Schattenwurfmissionen für die WEA im weiteren Umfeld (3 km) der WEA verzichtet werden, wenn der Behörde hierzu bereits ausreichende Informationen aus anderen Verfahren vorliegen.

<b>Übersichtskarte</b>	<p>DTK mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Darstellung der beantragten Windenergieanlagen mit Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Rotordurchmesser</li> <li>- Grenze der Konzentrationszone(n) des Flächennutzungsplans bzw. Vorranggebieten des Regionalplans</li> <li>- Darstellung bereits bestehender oder beantragter weiterer Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszone sowie im Umkreis von 3 km um die Zone</li> </ul>
<b>Fachkarten / Fachinformationen</b>	<p>Fachkarten zur Darstellung der Umweltauswirkungen und Einwirkbereiche</p> <p>Schall:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kartografische Darstellung der Gesamtbelastung mit Isolinien 45 dB(A), 40 dB(A) und 35 dB(A) für die in der Übersichtskarte erfassten WEA</li> <li>- bei Einzelwohnhäusern zwischen verschiedenen WEA-Teilgruppen ggf. ergänzende Betrachtung der Teilpegel der WEA-Teilgruppen am Wohnhaus</li> </ul> <p>Schatten: kartografische Darstellung der worst case-Gesamtbelastung mit Isoschattelinien 30 h/a, 5 h/a und 0 h/a für die in der Übersichtskarte erfassten WEA</p> <p>Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kartografische Darstellung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Kartierung der hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG relevanten Lebensstätten (Horststandorte, Brutplätze, Raststätten, Schlafplätze, essenzielle Nahrungshabitate) windenergiesensibler Arten mit Darstellung der zugehörigen Prüfradien nach Anhang 2, Spalte 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“, sofern diese 1 km oder mehr betragen</li> <li>- Darstellung von Vorkommen von Arten, für die in Spalte 3 des Anhangs des o.g. Leitfadens ein Prüfradius ausgewiesen ist, im 6 km-Umkreis um die beantragten WEA (auf Basis von Datenabfragen bei Naturschutzbehörden, Biostationen, Naturschutzverbänden, Fachdatenbanken usw. sowie ggf. vorhandenen eigenen Ermittlungen)</li> <li>- Textliche Erläuterungen, ob sich für die ermittelten Artvorkommen Hinweise auf essenzielle Nahrungshabitate oder häufig frequentierte Flugrouten ergeben             <ul style="list-style-type: none"> <li>↳ wenn ja: Erläuterung, ob diese durch die beantragten WEA betroffen sein können</li> <li>↳ wenn ja: Erläuterung, ob andere WEA ebenfalls auf dieses Lebensraumelement einwirken und die Wirkungen kumulativ wirken</li> </ul> </li> <li>- ggf. Erläuterungen, wenn sich Einwirkbereiche im konkreten Einzelfall auf Basis der örtlichen Situation oder anderen Erkenntnissen abweichend von den Radien des Leitfadens „Artenschutz“ fachlich anders darstellen</li> </ul> <p>Schutzgebiete: kartografische Darstellung der naturschutzrechtlichen Schutzgebiete im Umkreis von 2 km</p>
<b>vorlaufende Umweltprüfungen</b>	<p>Hinweise aus dem Bauleitplan und Regionalplan sowie den zugehörigen Unterlagen (Begründung, Umweltbericht) auf besondere Konflikte oder Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren</p>

## Unterlagen für die UVP-Vorprüfung

Sofern die Genehmigungsbehörde bereits auf Basis der Unterlagen für die Abgrenzung der Windfarm, der eingereichten Antragsunterlagen oder eines Screening-Termins zu dem Ergebnis kommt, dass eine UVP erforderlich ist oder wenn in Abstimmung mit dem Antragsteller freiwillig eine UVP durchgeführt werden soll, ist die UVP-Vorprüfung abgeschlossen und es sind keine weiteren Unterlagen für die Vorprüfung erforderlich.

Ist eine weitergehende Prüfung erforderlich, müssen alle Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter des UVPG vollständig abgeprüft werden, da von einer UVP nur abgesehen werden kann, wenn für keines der Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei der Prüfung sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die der Antragsteller bereits von sich aus bei der Durchführung seines Projektes vorgesehen hat, zu berücksichtigen.

Die Darstellung sollte übersichtlich und so kurz wie möglich gehalten werden. Tabellarische o.ä. gegliederte und komprimierte Darstellungsformen sind umfangreichen Texten vorzuziehen. **Es ist ausschließlich und spezifisch das konkrete Vorhaben zu beurteilen, allgemeine Aussagen zu „üblichen“ Auswirkungen von WEA sind weder erforderlich noch ausreichend.** Sofern bereits Fachgutachten bzw. Vorab- oder Zwischenergebnisse zu ihnen vorliegen, ist auf diese Bezug zu nehmen und von einer parallelen Bearbeitung abzusehen.

Ist für das WEA-Projekt ein (vorhabenbezogener) Bebauungsplan aufgestellt worden, in dessen Umweltprüfung die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen vollständig erfasst wurden, kann im Genehmigungsverfahren von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn das WEA-Projekt nicht mit weiteren außerhalb des Planumgriffs liegenden WEA eine großräumige Windfarm bildet.

<b>tabellarische oder vergleichbare Darstellung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- systematische Auflistung der Prüfkriterien der Anlage 2 Nrn. 1 und 2 des UVPG, ergänzt um die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG sowie weitere Umweltauswirkungen und sensible Gebiete, die nicht durch die Kriterien der Anlage 2 abgedeckt sind, aber der Prüfung nach § 12 UVPG unterliegen</li> <li>- Darstellung der durch das <u>konkrete</u> Vorhaben am <u>konkreten</u> Standort verursachten Auswirkungen in Bezug auf die aufgelisteten Kriterien und Schutzgüter unter Einbeziehen der bereits vorliegenden Fachgutachten oder Vorabergebnisse <ul style="list-style-type: none"> <li>↳ Keine allgemeinen Texte zu allgemeinen Auswirkungen von WEA!</li> <li>↳ Keine Parallel- oder Doppelbearbeitung der durch Gutachten abgedeckten Themen!</li> </ul> </li> <li>- Darstellung der vom Antragsteller vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</li> <li>- Bewertung des Standortes auf besondere Empfindlichkeit oder Schutzbedürftigkeit</li> <li>- Bewertung der Auswirkungen an Hand der Merkmale der Nr. 3 des Anhangs 2 des UVPG</li> <li>- Bewertung der Auswirkungen an Hand der Maßstäbe des einschlägigen Fachrechts (z.B. kritische Betroffenheit besonders windenergiesensibler Arten, Betroffenheit hochrangiger Schutzgebiete, Einhaltung von Immissionsrichtwerten usw.)</li> </ul>
<b>vorlaufende Umweltprüfungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umfang der Umweltprüfung im vorlaufenden Flächennutzungs- und ggf. Bebauungsplanverfahren (Abstraktionsgrad, räumlicher Umgriff, erfasste WEA, geprüfte Umweltauswirkungen, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen)</li> <li>- Hinweise aus dem Bauleit- und Regionalplan sowie den zugehörigen Unterlagen (Begründung, Umweltbericht) auf besondere Konflikte oder erhebliche Umweltauswirkungen</li> </ul>

## Unterlagen für die UVP

Die 9. BImSchV regelt die im BImSchG-Verfahren vorzulegenden Antragsunterlagen einschließlich der für eine UVP erforderlichen Unterlagen. Die 9. BImSchV fordert (ebenso wie das UVPG) keine eigenständige, separate „Umweltverträglichkeitsstudie“ oder „Umweltverträglichkeitsuntersuchung“. Es reicht aus, wenn die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen enthalten sind. Da bei WEA bereits alle wesentlichen Aspekte durch Gutachten abgedeckt sind, kann daher der Aufwand für zusätzliche Unterlagen begrenzt werden. Grundsätzlich müssen nur entscheidungserhebliche Angaben gemacht werden.

Den Antragsunterlagen sollte daher ein zusammenfassendes Dokument als Grundlage für die UVP beigelegt werden, das systematisch alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG abarbeitet. Die Darstellung sollte übersichtlich und so kurz wie möglich gehalten werden. Es ist ausschließlich und gezielt das konkrete Vorhaben zu beurteilen, allgemeine Aussagen zu „üblichen“ Auswirkungen von WEA sind weder erforderlich noch ausreichend. Auch die „Beschreibung der Umwelt“ ist kein Selbstzweck, sondern auf die Aspekte begrenzt, die von den Auswirkungen der Windfarm betroffen sind und ist daher ebenfalls bereits i.d.R. durch die Fachgutachten abgedeckt.

<b>Schutzgüter</b>	systematische Gliederung an Hand der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG und den sie betreffenden Umweltauswirkungen der Windfarm
<b>Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Aspekten, die durch Gutachten oder andere Antragsunterlagen abgedeckt sind: Verweis auf die Unterlage und reine Übernahme des <u>Ergebnisses</u> (keine ausführlichen Zitate von berechneten Zahlenwerten, detaillierten Maßnahmenbeschreibungen u.ä.)</li> <li>- bei Aspekten, die in der Umweltprüfung eines ggf. für die Konzentrationszone bestehenden Bebauungsplans enthalten sind: Verweis auf die Umweltprüfung und Beschränkung auf ggf. weitergehende Auswirkungen oder neue/andere Erkenntnisse</li> <li>- bei Aspekten, die durch keine andere Antragsunterlage oder vorlaufende Umweltprüfung abgedeckt sind: eigenständige Bewertung zur Vervollständigung der UVP-Angaben</li> <li>- Ergänzung um Darstellung systematischer Wechselwirkungen</li> <li>- Darstellung bezieht sich stets auf die durch das <u>konkrete</u> Vorhaben am <u>konkreten</u> Standort verursachten Auswirkungen (Keine allgemeinen Texte zu allgemeinen Auswirkungen von WEA! Keine Doppelbearbeitung der durch Gutachten abgedeckten Themen!)</li> <li>- Bewertung der Auswirkungen an Hand der Maßstäbe des einschlägigen Fachrechts</li> </ul>
<b>Umgang mit bestehenden WEA</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle im Rahmen der Windfarmabgrenzung zusammengefassten WEA sind Teil des einheitlichen Vorhabens „Windfarm“, deren Umweltauswirkungen insgesamt zu prüfen sind.</li> <li>- Gutachten und Antragsunterlagen müssen das Zusammenwirken der beantragten WEA mit den bestehenden WEA erfassen</li> <li>- Bei Auswirkungen, die kumulieren, sind die bestehenden WEA in die Betrachtung einzubeziehen, deren Einwirkungsbereich sich mit dem der beantragten WEA überlagert, diese Betrachtung erfolgt üblicherweise bereits nach Maßgabe des Fachrechts in den betreffenden Fachgutachten (z.B. Schallimmission, Schattenwurf, Arten- und Habitatschutz)</li> <li>- Bei Auswirkungen, die von jeder WEA einzeln ausgehen (z.B. Versiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) brauchen nur die beantragten WEA bearbeitet zu werden</li> </ul>
<b>Alternativenprüfung Nullvariante Bedarfsprüfung</b>	Da die BImSchG-Genehmigung eine gebundene Genehmigung ist und lediglich eine Entscheidung über die (Un-)Zulässigkeit des konkret beantragten Vorhabens ermöglicht, ist eine Alternativenprüfung und die Prognose der Entwicklung der Umwelt ohne das Vorhaben (Nullvariante) ebenso wie eine „Bedarfsprüfung“ nicht entscheidungserheblich und somit <u>nicht</u> erforderlich. Die in § 4e der 9. BImSchV genannten Verfahrensalternativen greifen bei WEA ebenfalls nicht, da es sich nicht um verfahrenstechnische Anlagen handelt.
<b>Kurzbeschreibung</b>	allgemeinverständliche Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV, die auch die Inhalte der UVP umfasst